BEBAUUNGSPLAN NR.4

SONDERGEBIET HAFEN IN MAINSTOCKHEIM DER GEMEINDE MAINSTOCKHEIM

a. DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZZUNG VOM 12.08.93 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 13.09.93 ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE BURGERBETEILIGUNG GEM. 3 ABS. 1 BAUGB. MIT DER OFFENTLICHEN DARLEGEUNG UND ANHORUNG FUR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT IN DER ZEIT VOM 3 LO S3 BIS 22 LO S3 STATTGEFUNDEN.



MAINSTOCKHEIM, DEN 18.08.54

FUCHS 1. BURGERMEISTER

b. DIE GEMEINDE MAINSTOCKHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 14.04.94 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MAINSTOCKHEIM, DEN 18.08.94

FUCHS 1. BURGERMEISTER

c. DAS LANDRATSAMT HAT MIT DEM SCHREIBEN VOM 9.8.94 MITGETEILT, DAS RECHTS-VORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT WURDEN.

JEGE CMIL

MAINSTOCKHEIM, DEN 18.08.54

FUCHS 1. BURGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22.08.1994 ortsüblich unter Hinweis darauf bekanntgemacht worden, daß der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, 97318 Kitzingen, Kaiserstr. 37, Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird mit Beginn des 18.08.1994 in der Verwaltungsgemeinschaft bereitgehalten. Mit Bewirken der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 22.08.1994 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Kitzingen, 97318 Kitzingen, mit Schreiben vom 12.06.1994, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen ausgelaufen am 13.06.1994, angezeigt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Kitzingen vom 09.08.1994, Nr. 75-610/10.2, wurde der Bebauungsplan nicht beanstandet.

Kitzingen, 22.08.1994

1. Bürgermeister





ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH

STRASSENFLÄCHE

CLUBHAUS EHEM. FÄHRHAUS

SANITÄR-CONTAINER

GRUNDWASSER-PUMPSTATION

PKW-STELLPLÄTZE

TRAILER-STELLPLÄTZE

BÄUME ANPFLANZEN

----- GRENZEN

WASSERFLÄCHEN

GRUNFLÄCHEN

SLIPANLAGE

STELLFLÄCHEN FÜR WOHNWAGEN

MOBILES FÄHRHAUS

SONDERGEBIET

GRZ+GFZ DIE GRUND U. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

WERDEN AUF 0,00 FESTGESETZT (AUSNAHME BESTEHENDES FÄHRHAUS). FÜR DAS BESTEHENDE FÄHRHAUS IST ART. 59 U. ART. 61 DES BayWG

GÜLTIG.

EINFRIEDUNG MASCHENDRAHTZAUN DEMONTIERBAR ZUGELASSEN V. 1.04. BIS 31.10. EINES

JAHRES.